



**AK
YOUNG**

DEIN RECHT

ALS LEHRLING



Derler | AK

DEIN START IN DIE LEHRE

„Du brauchst dich im Betrieb nicht schikanieren lassen. Die AK-Expertinnen und Experten stehen dir während deiner gesamten Lehrzeit mit Rat und Tat zur Seite. Wir setzen uns für deine Rechte ein.

Wir wollen, dass wirklich alle Betriebe gut ausbilden – so hast du Zukunft im Beruf!

Ich wünsche dir viel Erfolg in der Lehre.“

JOSEF PESSERL

Präsident der Arbeiterkammer Steiermark

DEIN RECHT ALS LEHRLING

Wir helfen dir gerne weiter.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark
Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz
Telefon: 05 7799-0
www.akstmk.at



INHALT

- 05 STARTHILFE FÜR LEHRLINGE
- 06 LEHRVERTRAG
- 07 LEHRLINGSEINKOMMEN UND LOHNABRECHNUNG
- 08 AUSBILDUNGSVORSCHRIFTEN UND BERUFSBILD
- 09 BERUFSSCHULE
- 10 RECHTE UND PFLICHTEN
- 11 ARBEITSZEIT
- 12 ÜBERSTUNDEN
- 13 RUHEZEITEN
- 14 URLAUB
- 15 AUFLÖSUNG DES LEHRVERHÄLTNISSSES
- 16 KOLLEKTIVVERTRAG
- 17 LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG
- 18 NACH DER LEHRE – WEITERBESCHÄFTIGUNGSZEIT
- 19 MUTTERSCHUTZ
- 20 PRÄSENZ-, AUSBILDUNGS- UND ZIVILDIENT
- 21 PFLEGEFREISTELLUNG
- 22 DIENSTNEHMERHAFTPFLICHTGESETZ
- 23 SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ
- 24 BETRIEBLICHE INTERESSENVERTRETUNG - JUGENDVERTRAUENS RAT



START- HILFE FÜR LEHR- LINGE



**INFORMATIONEN ZUR LEHR-
LINGSAUSBILDUNG FINDEST
DU AUCH IM INTERNET:
WWW.AKSTMK.AT**

Mit der Lehre hast du einen Schritt gesetzt, Praktisches und Theoretisches für deinen Berufsweg zu erlernen. Fachliches wird dir im Laufe deiner Lehrzeit vermittelt werden. Darüber hinaus wird sich das Leben in der Lehre auch nach Rechten und Pflichten ausrichten. In dieser Broschüre findest du die wichtigsten Punkte.

Sie sollen dich darin unterstützen, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Wie deine Ausbildung im Betrieb ablaufen wird und was du in der Berufsschule lernen wirst, darüber gibt es genaue Bestimmungen – die wichtigsten findest du ebenfalls hier.

Und wenn dir einmal etwas nicht ganz klar ist, dann stehen dir die Berater:innen der Arbeiterkammer und Gewerkschaften zur Seite.

LEHR- VER- TRAG

„LIES GENAU
UND FRAG NACH!“

Wenn du ein Lehrverhältnis eingehst, wird dieses durch einen Vertrag geregelt.

Der Vertrag wird zwischen dir und der oder dem Lehrberechtigten schriftlich abgeschlossen. Darin sind persönliche Daten (wie Name und Adresse von euch beiden), dein Lehrberuf, Beginn und Ende deiner Lehrzeit enthalten. Bist du noch nicht 18 Jahre alt, muss auch deine gesetzliche Vertreterin oder dein gesetzlicher Vertreter den Lehrvertrag unterschreiben.

Der Lehrvertrag muss binnen 3 Wochen nach Beginn deiner Lehre bei der Lehrlingsstelle angemeldet werden. Die oder der Lehrberechtigte muss dich darüber informieren.

Es ist ratsam, den Lehrvertrag genau zu lesen und bei Unklarheiten nachzufragen.

Wenn du innerhalb der vorgesehenen Zeit von 3 Wochen noch keinen Lehrvertrag unterschrieben hast, wende dich telefonisch oder persönlich an die AK.





LEHRLINGS- EINKOMMEN UND LOHN- ABRECHNUNG

Wenn du ein Lehrverhältnis eingehst, entsteht neben dem Anspruch auf Ausbildung in deinem Beruf auch ein Anspruch auf Lohn, der Lehrlingseinkommen genannt wird. In den meisten Berufen ist die Höhe dieses Lehrlingseinkommens im Kollektivvertrag geregelt.

Als Lehrling musst du einen Lohnzettel bekommen. Auf diesem Lohnzettel sind sämtliche Lohnbestandteile sowie die gesetzlichen Abzüge festzuhalten.

LOHNBESTANDTEILE SIND:

- Lehrlingseinkommen
- Zulagen
- Überstundenentgelt und Überstundenzuschläge
- Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration)

GESETZLICHE ABZÜGE SIND:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Lohnsteuer (fällt aber erst ab einer bestimmten Lohnhöhe an)

„LOHNZETTEL ENTHALTEN MANCHMAL VERZICHTSERKLÄRUNGEN.

Daraus kann bei Beendigung deines Lehrverhältnisses ein finanzieller Nachteil entstehen. Deshalb solltest du Verzichtserklärungen nicht unterschreiben.“



Grundsätzlich solltest du, wenn du mit deiner Lohnabrechnung nicht klarkommst, fachkundigen Rat einholen. Die AK-Berater:innen stehen dafür gerne zur Verfügung.

AUSBILDUNGS- VORSCHRIFTEN UND BERUFSBILD

**„KONTROLLIERE
DEINEN
AUSBILDUNGSSTAND
REGELMÄSSIG!“**

Damit du später das in deiner Lehrzeit erworbene Wissen und Können erfolgreich einsetzen kannst, ist es wichtig, dass du während deiner Lehrzeit sehr gut ausgebildet wirst.

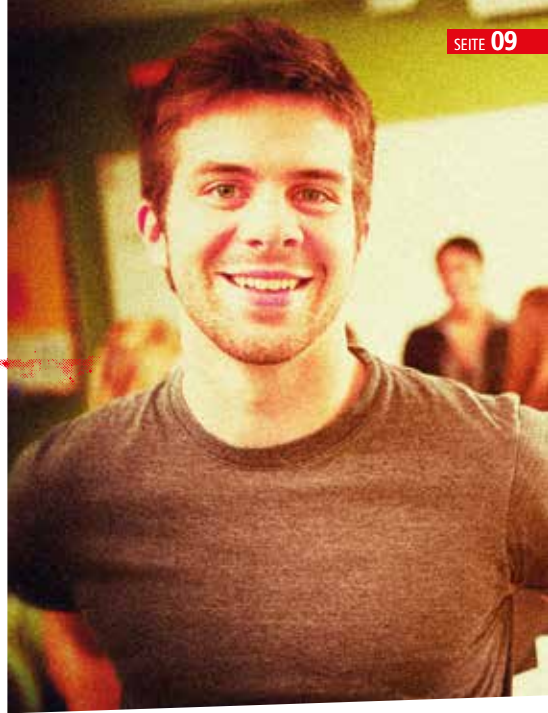
Art und Umfang der Ausbildung sind nicht willkürlich. Es gibt für jeden Lehrberuf ein sogenanntes Berufsbild. Im Berufsbild sind – nach Lehrjahren geordnet – all jene Fertigkeiten und Kenntnisse angeführt, die dir im Betrieb beigebracht werden müssen.

Können Teile des Berufsbildes (bestimmte Fertigkeiten und Kenntnisse) nicht im Lehrbetrieb vermittelt werden, dann musst du einen Kurs oder eine Ausbildung in einem anderen Betrieb absolvieren (Ausbildungsverbundmaßnahme). Die oder der Lehrberechtigte organisiert das für dich. Im Lehrvertrag sind Dauer und Inhalt, das Lehrjahr und der Ort, an dem die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden sollen, zu vereinbaren. Diese Vereinbarung musst du und auch die oder der Lehrberechtigte einhalten.



**DAS BERUFSBILD DEINES
LEHRBERUFS FINDEST DU
UNTER
[LEHRBERUFSLISTE.BIC.AT](https://www.bic.at/lehre/berufsbild)**

BERUFS- SCHULE



Deine Ausbildung absolvierst du im Lehrbetrieb und in der Berufsschule. Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (mit den Pausen, aber ohne Mittagspause!) ist auf deine Arbeitszeit anzurechnen.

Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag 8 Stunden oder länger, darfst du an diesem Tag im Betrieb nicht mehr beschäftigt werden. Entfällt an einem Schultag der ganze oder ein Teil des Unterrichts oder dauert der Unterricht weniger als 8 Stunden, musst du arbeiten gehen. Allerdings nur wenn die Unterrichtszeit, die Wegzeit zwischen Schule und Betrieb und die Zeit im Betrieb die gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreiten (siehe Kapitel Arbeitszeit, Seite 11).

Besuchst du eine lehrgangsmäßige oder saisonmäßige Berufsschule, darfst du während des tatsächlichen Besuchs dieser Schule nicht im Betrieb beschäftigt werden.

Während der Dauer des Berufsschulbesuchs bekommst du dein Lehrlingseinkommen weiter bezahlt. Die Kosten für das Berufsschulinternat muss die oder der Lehrberechtigte tragen.

Auch Berufsschüler:innen haben ein Recht auf Vertretung ihrer Interessen und auf Mitgestaltung des Schullebens. Dazu werden Vertreter:innen aus dem Kreis der Berufsschüler:innen gewählt, die dann für einen bestimmten Zeitraum die Interessen aller gegenüber der Schulleitung vertreten.



RECHTE & PFLICHTEN

Aus dem Lehrverhältnis entstehen für dich Rechte und Pflichten. Dazu gehört es, dich zu bemühen, alle notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die für deinen Lehrberuf notwendig sind. Der regelmäßige Besuch der Berufsschule ist ebenfalls verpflichtend und vermittelt dir theoretisches Wissen zu deinen erlernten praktischen Fertigkeiten.

Zu den Pflichten zählt auch, bei deiner Arbeitsstelle anzufragen, wenn du einmal verhindert sein solltest. Wenn du krank bist, musst du eine ärztliche Bestätigung vorlegen.

Die oder der Lehrberechtigte ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sorgen, dir regelmäßig das Lehrlingseinkommen zu zahlen und dir für den Besuch der Berufsschule freizugeben.

Fühlst du dich in deinen Rechten verletzt, reagiere nicht unüberlegt, sondern informiere dich zuerst.

**” BEACHT DEINE PFLICHTEN,
DENN VERNACHLÄSSIGUNG
KANN ZUR AUFLÖSUNG
DES LEHRVERHÄLTNISSSES
FÜHREN. “**

ARBEITSZEIT

ALS LEHRLING DARFST DU NICHT ZU AKKORDARBEITEN HERANGEZOGEN WERDEN

Als Lehrling ist deine Arbeitszeit genau geregelt. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gilt grundsätzlich:

- ✚ 8 Stunden täglich
- ✚ 40 Stunden wöchentlich

Für eine verlängerte Wochenfreizeit, oder wenn es dein Kollektivvertrag erlaubt, darfst du auch mehr als 8 Stunden täglich arbeiten.

Du darfst täglich nicht länger als 9 Stunden arbeiten (wenn du über 16 Jahre alt bist, zusammen mit den Vor- und Abschlussarbeiten keinesfalls mehr als 9,5 Stunden). Eine Verlängerung deiner Wochenarbeitszeit kann durch deinen Kollektivvertrag erlaubt

werden. Dann darfst du nicht mehr als 45 Stunden arbeiten und deine Arbeitszeit muss innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes so verteilt werden, dass sie im Durchschnitt 40 Stunden nicht übersteigt (Durchrechnungszeitraum).

Wenn du das 16. Lebensjahr vollendet hast, kann deine Tagesarbeitszeit durch Reisezeiten bis auf zehn Stunden ausgedehnt werden.

Nach deinem vollendeten 18. Lebensjahr gelten für dich die gleichen Bestimmungen wie für Erwachsene. Die genauen Bestimmungen sind z. B. im Arbeitszeitgesetz geregelt.



IN DEINEM LERBETRIEB MUSS EIN ARBEITSZEITPLAN ZUR EINSICHT AUFLIEGEN. FÜHRE GENAUE AUFZEICHNUNGEN ÜBER DEINE ARBEITSZEITEN! TRAG SIE Z.B. IN DEN AK-ZEITSPEICHER EIN!

WWW.AK-ZEITSPEICHER.AT



ÜBER- STUNDEN

**FÜR 4 ÜBERSTUNDEN STEHT DIR
EIN ZEIT AUSGLEICH VON 6 STUNDEN ZU.**

Als Überstunde gilt jede Arbeitszeitüberschreitung der 8-stündigen Tages- oder 40-stündigen Wochenarbeitszeit.

Eine Ausnahme ist der so genannte Durchrechnungszeitraum nach Kollektivvertrag. (siehe Kapitel Arbeitszeit, Seite 11).

Wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist, dann darfst du keine Überstunden machen.

Solltest du dennoch Überstunden machen müssen, so sind diese gesondert zu bezahlen. Abgesehen von einigen kollektivvertraglichen Ausnahmen erhältst du für deine Überstunden einen Überstundenzuschlag von 50 Prozent deines Stundenlohnes. Falls dir anstelle der Bezahlung Zeitausgleich angeboten wird, musst du damit einverstanden sein. Ein Überstundenzuschlag steht dir dann ebenfalls zu.

Wenn du über 18 bist, gelten für dich die gleichen Bestimmungen wie für Erwachsene (z. B. Arbeitszeitgesetz). Bei der Berechnung der Überstundenentlohnung ist aber der niedrigste im Betrieb vereinbarte Facharbeiter:innenlohn oder Angestelltegehalt heranzuziehen.

Die Bezahlung der Überstunden musst du, falls sie nicht gleich bezahlt worden sind, schriftlich einfordern. Um den Anspruch nicht zu verlieren, müssen die im Kollektivvertrag vorgesehenen Fristen eingehalten werden.

” ZEICHNE DEINE TÄGLICHEN ARBEITSZEITEN, ALSO ARBEITSBEGINN, PAUSEN UND ARBEITSENDE, GENAU UND REGELMÄSSIG AUF!

RUHE- ZEITEN

Wenn du dein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hast, hast du spätestens nach 6 Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Pause von 30 Minuten, in der nicht gearbeitet werden darf. Nach Arbeitsende muss eine ununterbrochene Ruhezeit von 12 Stunden eingehalten werden.

Bist du noch nicht 15 Jahre alt, dann steht dir eine Ruhezeit von 14 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsbeginn zu.

Solange du das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hast, darfst du nicht an Sonn- und Feiertagen und nicht in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr beschäftigt werden. Ausnahmen zum Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen gibt es z. B. im Gastgewerbe oder im Handel für den 8. Dezember. Ausnahmen zum Nachtarbeitsverbot gibt es ebenfalls fürs Gastgewerbe, für Bäckereien oder mehrschichtige Betriebe.

Als Lehrling hast du Anspruch auf 2 aufeinander folgende freie Tage pro Woche, Sonntag eingeschlossen, ab spätestens Samstag 13 Uhr (Wochenfreizeit). Solltest du am Samstag arbeiten müssen, so hast du Anspruch, am folgenden Montag arbeitsfrei zu bekommen (Ausnahmeregelung für Montag Berufsschultag).

Zur Wochenfreizeit gibt es eine Reihe von Ausnahmeregelungen, wie z. B. Teilung der Wochenfreizeit aus organisatorischen Gründen oder Sonderregelungen für den Handel mit Samstagnachmittagsarbeit. Kollektivverträge können weitere Ausnahmen zulassen.



**VERGLEICHE DEINE ARBEITS-
ZEIT MIT DEN BESTIMMUN-
GEN DES KOLLEKTIVVERTRA-
GES DEINER BERUFGSRUPPE!
FRAG BEI DEN EXPERTINNEN
UND EXPERTEN DER AK NACH.**

URLAUB

Als Lehrling hast du einen Anspruch auf einen 5-wöchigen Urlaub im Jahr, das entspricht 25 Arbeitstagen (5 Tage/Woche) oder 30 Werktagen (6 Tage/Woche).

Der Urlaubsbeginn und die Dauer des Urlaubs muss zwischen dir und deiner oder deinem Lehrberechtigten abgesprochen werden. Einseitige Vereinbarungen sind unzulässig. Der Urlaub kann auch in Teilen genommen werden.

Solange du dein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hast, besteht für dich ein Anspruch auf 10 Arbeitstage oder 12 Werktage durchgehenden Urlaub in der Sommerzeit, und zwar zwischen 15. Juni und 15. September.

Solltest du während deines Urlaubes länger als 3 Tage erkranken, dann ist dein Urlaub unterbrochen. Dazu brauchst du aber unbedingt eine ärztliche Bestätigung deiner Erkrankung.

Sollte dein Lehrverhältnis aufgelöst werden und du hast noch einen offenen Urlaubsanspruch, steht dir für diese Zeit eine Urlaubsersatzleistung zu. Das ist eine finanzielle Abgeltung deines Resturlaubes.

Für nicht verbrauchten Urlaub aus vergangenen Jahren steht dir eine Abgeltung in vollem Umfang zu. Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr werden anteilmäßig (im Verhältnis zur Dienstzeit im laufenden Urlaubsjahr) und unter Abzug des bereits verbrauchten Urlaubes abgegolten.

**„VEREINBARE DEINEN
GEWÜNSCHTEN URLAUBS-
ZEITPUNKT FRÜHZEITIG
MIT DER ODER DEM
LEHRBERECHTIGTEN
UND DAS AM BESTEN
SCHRIFTLICH.“**

AUFLÖSUNG DES LEHRVER- HÄLTNISSES

Normalerweise endet dein Lehrverhältnis zum Zeitpunkt, der im Lehrvertrag vorgesehen ist. Es gibt aber auch andere Möglichkeiten:

- ✚ Während der dreimonatigen Probezeit kann das Lehrverhältnis von dir oder deiner bzw. deinem Lehrberechtigten ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.
- ✚ Eine Auflösung ist auch bei „wichtigen Gründen“ möglich. Wichtige Gründe für die Lehrberechtigten sind beispielsweise unentschuldigtes Fernbleiben (Schwänzen) der Berufsschule, unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes oder Diebstahl. Schwerwiegende Gründe für den Lehrling, das Lehrverhältnis aufzulösen, sind etwa nicht bezahltes Entgelt, gesundheitliche Gründe oder körperliche Züchtigungen.
- ✚ Dein Lehrverhältnis kann ausnahmsweise außerordentlich (entweder von dir oder von deiner oder deinem Lehrberechtigten) mit dem letzten Tag des 12. oder 24. Monats aufgelöst werden. ACHTUNG: Für eine außerordentliche Auflösung sind besondere Bestimmungen und Fristen einzuhalten.

✚ Dein Lehrverhältnis kann auch einvernehmlich, in beiderseitigem Interesse, aufgelöst werden. Du brauchst aber eine „Belehrungsbestätigung“ (Formular). Diese bekommst du bei der AK.

Wird dein Lehrverhältnis vorzeitig aufgelöst, so muss das in jedem Fall schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis durch dich oder einvernehmlich gelöst und bist du noch minderjährig, dann ist die Zustimmung deiner gesetzlichen Vertreterin oder deines gesetzlichen Vertreters notwendig.

Melde dich bei Auflösung deines Lehrverhältnisses umgehend beim Arbeitsmarktservice (AMS), damit dir ein Ersatzausbildungsplatz vermittelt werden kann und du deine Ausbildung abschließen kannst.

Auch für das Arbeitslosengeld musst du dich unmittelbar nach Beendigung des Lehrverhältnisses beim Arbeitsmarktservice (AMS) melden, da eine rückwirkende Auszahlung von Arbeitslosengeld nicht möglich ist (abgesehen von bestimmten Ausnahmefällen).



**„EIN LEHRVERHÄLTNIS AUFLÖSEN
IST OFTMALS EINE HEIKLE SACHE.
INFORMIERE DICH: 05 7799-2427“**



KOLLEKTIV- VERTRAG

Der Kollektivvertrag ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Gewerkschaften und der Arbeitgeberseite. Es handelt sich dabei um eine zwingende Bestimmung und entspricht in etwa einem Gesetz.

Der Kollektivvertrag enthält wichtige Bestimmungen zu Arbeitszeit, Mehrarbeit, Überstunden, Probezeit, Kündigungsfristen. Der Kollektivvertrag regelt wichtige Ansprüche von Arbeitnehmer:innen und Lehrlingen.

Zu diesen Ansprüchen zählen:

- Mindestlohn/-gehalt, Lehrlingseinkommen
- Zulagen
- Überstundenentgelt, Überstundenzuschläge
- Urlaubszuschuss
- Weihnachtsremuneration

In Kollektivverträgen sind auch Bestimmungen enthalten, die sich auf bestimmte Fristen beziehen, innerhalb derer du finanzielle Ansprüche geltend machen kannst.

Die/der Arbeitgeber:in ist verpflichtet, den Kollektivvertrag im Betrieb aufzulegen, damit du ihn lesen kannst.

Im Kollektivvertrag sind die Mindestanforderungen geregelt. Günstigere Vereinbarungen sind natürlich möglich.

**TIPP: FINANZIELLE ANSPRÜCHE
IMMER SCHRFTLICH GELTEND
MACHEN! DIE BERATERINNEN
UND BERATER DER AK UND
DER GEWERKSCHAFTEN
HELFEN DABEI.**

LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Lehrabschlussprüfung hat in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert.

Frühestens 6 Monate vor Ende deiner Lehrzeit kannst du dich bei der Lehrlingsstelle zur Lehrabschlussprüfung anmelden. 10 Wochen vor Ende deiner Lehrzeit kannst du zur Lehrabschlussprüfung antreten. Vorausgesetzt, du hast die Berufsschule abgeschlossen.

Die Prüfungsordnung regelt den Inhalt der Prüfungsgegenstände. Klappt es nicht, bist du berechtigt, die Prüfung zu wiederholen.

Du hast die Lehrzeit nicht zur Gänze absolviert oder die Berufsschule nicht vollständig oder nicht positiv abgeschlossen? Unter gewissen Voraussetzungen kannst du dennoch zur Lehrabschlussprüfung antreten. Ruf an, wir informieren dich!

Für die Lehrabschlussprüfung ist eine Prüfungsgebühr zu bezahlen. Trittst du während deiner Lehrzeit oder Weiterbeschäftigungszeit zum ersten Mal an, bekommst du die Gebühr von deiner Lehrberechtigten oder deinem Lehrberechtigten zurückerstattet. Sie oder er muss dir auch die notwendigen Prüfungsmaterialien kostenlos zur Verfügung stellen.

Bei der Wiederholung der Lehrabschlussprüfung bist du von der Verpflichtung zur Zahlung der Prüfungsgebühr sowie der Kosten für die erforderlichen Prüfungsmaterialien für die Wiederholung der Lehrabschlussprüfung befreit, wenn du zur Lehrabschlussprüfung nach einer nicht bestandenem Prüfung ohne zwischenzeitigen Prüfungstermin, bei dem du ohne gerechtfertigten Grund nicht erschienen bist, antrittst.

Die Lehrabschlussprüfung zieht sich meist über einen ganzen Tag. Am Ende des Prüfungstages bekommst du dann ein Zeugnis. Hast du die Lehrabschlussprüfung erfolgreich bestanden, gibt es die Möglichkeit, in verwandten Lehrberufen Zusatzprüfungen abzulegen. Wann das möglich ist und welche Schritte du dafür unternehmen musst, sagen dir die AK-Berater:innen.



Besuchst du einen Vorbereitungskurs auf die Lehrabschlussprüfung, kannst du die Kosten auf Antrag von der Lehrlingsstelle ersetzt erhalten. Voraussetzung ist, dass es sich um einen anerkannten Kurs handelt und das Lehrzeitende nicht mehr als zwölf Monate zurückliegt.



NACH DER LEHRE

WEITERBESCHÄFTIGUNGSZEIT

Nach Ende deiner Lehrzeit kannst du für 3 Monate im Betrieb bleiben. Diese Zeit heißt Weiterbeschäftigungszeit. Wenn du nur die Hälfte (oder weniger) deiner Lehrzeit in diesem Betrieb warst, dann verkürzt sich diese auf 1,5 Monate. In manchen Branchen wird die Weiterbeschäftigungszeit durch die Bestimmungen des Kollektivvertrages verlängert.

Wenn du die Lehrabschlussprüfung während der Lehrzeit ablegst, endet dein Lehrverhältnis in derselben Woche (am Sonntag). Mit Anfang der nächsten Arbeitswoche beginnt die Weiterbeschäftigungszeit. Ab diesem Zeitpunkt ändert sich auch die Entlohnung (in z. B. Facharbeiter:innenlohn).

In allen anderen Fällen endet die Lehrzeit mit dem Datum, das im Lehrvertrag steht.

**”PASS BEI BEFRISTETEN
ARBEITSVERHÄLTNISSEN
AUF! SIE SIND MEIST ZU
DEINEM NACHTEIL.“**

Unter Einhaltung der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen kann das Arbeitsverhältnis während der Weiterbeschäftigungszeit nur von dir gekündigt werden. Ist für diesen Zeitraum jedoch ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart, so gibt es diese Kündigungsmöglichkeit nicht. Tipp: Informiere dich bei der AK, bevor du ein Arbeitsverhältnis auflöst.



MUTTER- SCHUTZ

Auch für Lehrlinge gelten im Falle einer Mutterschaft die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Wenn du schwanger bist, informiere die/den Lehrberechtigte:n umgehend. Bring eine ärztliche Bestätigung. Für schwangere Arbeitnehmerinnen und Mütter besteht bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Dieser Entlassungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz gilt auch für dich als Lehrling. Du darfst daher nur aus besonderen Gründen und mit der Zustimmung des Gerichts entlassen werden.

Während der Schwangerschaft und Stillzeit darfst du keine Überstunden leisten. Du darfst auch nicht über die gesetzlich oder kollektivvertraglich zulässige tägliche Arbeitszeit arbeiten. Die tägliche Arbeitszeit darf keinesfalls 9 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit keinesfalls 40 Stunden überschreiten.

**ES GIBT NOCH WEITERE
WICHTIGE REGELUNGEN ÜBER
MUTTERSCHUTZ, KARENZ,
MELDEPFLICHTEN ODER
KINDERBETREUUNGSGELD.
INFORMIERE DICH DARÜBER
BEI DEN BERATERINNEN DER AK
UND DER GEWERKSCHAFTEN.**

Während der Schutzfrist von 8 Wochen vor der Geburt bis 8 Wochen (höchstens 16 Wochen) nach der Geburt gilt absolutes Beschäftigungsverbot. Im Anschluss an die Schutzfrist haben

Mutter oder Vater wahlweise Anspruch auf Karenz maximal bis zum 2. Geburtstag des Kindes. Auch in dieser Zeit besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz.

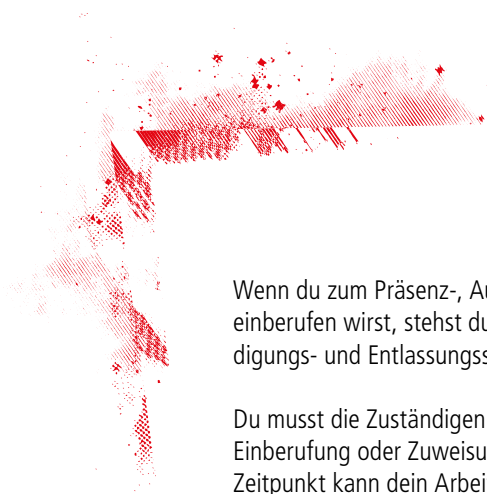
Beginn und Dauer der Karenzzeit musst du deiner

Lehrberechtigten oder deinem Lehrberechtigten bis zum Ende des Beschäftigungsverbots (Mutter) oder innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt (Vater) schriftlich mitteilen. Wenn ihr euch die Karenz teilt, müsst ihr 3 Monate vor dem Ende des ersten Karenzteiles alle Zuständigen informieren.

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt nicht während der Probezeit. Für befristete Arbeitsverhältnisse gelten Sonderregelungen.

Die AK informiert euch über das Kinderbetreuungsgeld, das ihr während der Karenzzeit bekommt.

PRÄSENZ- AUSBIL- DUNGS- UND ZIVIL- DIENST



Wenn du zum Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen wirst, stehst du unter einem besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Du musst die Zuständigen in deinem Betrieb über deine Einberufung oder Zuweisung informieren. Ab diesem Zeitpunkt kann dein Arbeitsverhältnis/Lehrverhältnis bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes von deinem Betrieb nicht aufgelöst werden.

Wirst du während der Weiterbeschäftigungszeit zum Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen, dann wird die Weiterbeschäftigungszeit für die Dauer deines jeweiligen Dienstes unterbrochen.

Wenn du deinen Dienst abgeschlossen hast, musst du innerhalb von 6 Tagen wieder arbeiten gehen. Tust du das nicht, kannst du entlassen werden.

PFLEGE FREI- STELLUNG

„AUCH ALS LEHRLING KANNST DU PFLEGEFREISTELLUNG IN ANSPRUCH NEHMEN, WENN NAHE ANGEHÖRIGE, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE IM GEMEINSAMEN HAUSHALT LEBEN ODER NICHT, GEPFLEGT WERDEN MÜSSEN.“

Dazu zählen:

- jene Personen, die in gerader Linie verwandt sind (z.B. Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern),
- Wahl- und Pflegekinder,
- leibliche Kinder der Ehepartner:in, der eingetragenen Partnerin:in oder der Lebensgefährt:in,
- die/der Ehegatt:in,
- die/der eingetragene Partner:in
- die Person, mit der Sie in einer Lebensgemeinschaft leben
- Notwendige Pflege einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Person (beispielsweise Tanten, Onkeln, Freund:innen)

Auf Pflegefreistellung besteht ein Rechtsanspruch. Es genügt, wenn du deiner Arbeitgeberin, deinem Arbeitgeber mitteilst, dass du dieses Recht in Anspruch nimmst. Für die Zeit der Pflegefreistellung darf das Lehrlingseinkommen nicht gekürzt werden. Pro Arbeitsjahr steht Pflegefreistellung bis zum Ausmaß der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu. Unter bestimmten Voraussetzungen bekommst du eine weitere Woche Pflegefreistellung. Bevor du Pflegefreistellung in Anspruch nimmst, musst du deinen Betrieb darüber informieren. Deine/dein Arbeitgeber:in kann einen Nachweis verlangen, ob tatsächlich „Pflegebedürftigkeit“ besteht. Wenn dieser Nachweis etwas kostet, dann zahlt das die/der Arbeitgeber:in.





DIENTS- NEHMER- HAFT- PFLICHT- GESETZ

In jedem Arbeitsprozess können Fehler passieren, die manchmal mehr oder weniger große Schäden anrichten. Wer Schuld hat, muss im Einzelfall geprüft werden.

Wenn die/der Arbeitgeber:in die Bezahlung des Schadens verlangt oder auch Teile des Lohnes einbehält, so muss am besten schriftlich innerhalb von 14 Tagen widersprochen werden. Mit diesem Widerspruch darf sie oder er keinen Lohn einbehalten.

Für die Klärung der Verschuldensfrage ist dann das Arbeits- und Sozialgericht zuständig. Besteht die/der Arbeitgeber:in auf Bezahlung des Schadens, so muss sie oder er diesen gerichtlich geltend machen. Das Gericht prüft die Höhe des Schadenersatzes, kann diesen herabsetzen oder zur Gänze erlassen.

Und wenn etwas passiert, solltest du keine Schulderklärungen abgeben, solange die Hintergründe und Ursachen nicht voll geprüft sind.

**” FÜR EINE ENTSCHULDBARE
FEHLEISTUNG (GERING-
FÜGIGES VERSEHEN)
HAFTEST DU NICHT! “**

Mutwillige Sachbeschädigungen im Betrieb oder vorsätzlich verursachte Schäden sind selbstverständlich von der/ dem Arbeitnehmer:in zu begleichen.



SICHER- HEIT AM ARBEITS- PLATZ

Um gesundheitliche Risiken am Arbeitsplatz zu mindern, wurden Arbeitnehmer:innenschutzgesetze und -verordnungen erlassen. Die/der Arbeitgeber:in muss dafür sorgen, dass die darin enthaltenen Vorgaben eingehalten werden.

Das Arbeitsinspektorat und die AK sind für die Überwachung der Schutzvorschriften zuständig. In den Betrieben unterstützen Betriebsrät:innen und Sicherheitsfachkräfte die Maßnahmen für die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Im Interesse der eigenen Gesundheit solltest du die speziellen Schutzmaßnahmen genau beachten und die zum Schutz vorgesehenen Geräte und Hilfsmittel benutzen.

Jede Berufssparte hat ihre eigenen Sicherheitsvorschriften. Welche Bestimmungen für dich gelten, lässt sich mit Hilfe der Betriebsrät:innen, der Jugendvertrauensrät:innen, der AK und des Arbeitsinspektorats klären.



**VIELE INFORMATIONEN FINDEST
DU AUCH IM WEB:
WWW.ARBEITSINSPEKTION.GV.AT**

BETRIEB- LICHE INTERES- SENVER- TRETUNG

JUGENDVERTRAUENS RAT

Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen haben oft unterschiedliche Anliegen, Vorstellungen und Interessen. Die Wahrung und Durchsetzung der Anliegen von Arbeitnehmer:innen liegt in den Händen betrieblicher Interessenvertretungen wie Jugendvertrauensrat oder Betriebsrat. Diese Gremien arbeiten eng mit Gewerkschaften und Arbeiterkammer zusammen.

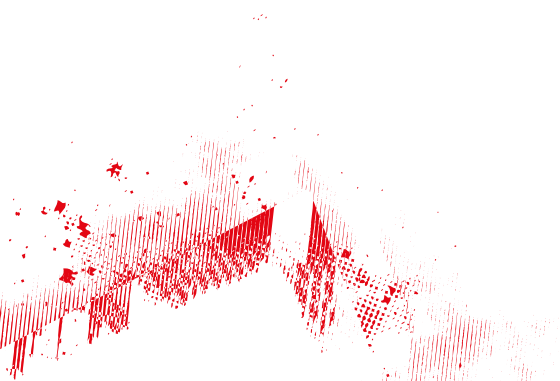
Sind in einem Betrieb mindestens 5 Arbeitnehmer:innen beschäftigt, kann ein Betriebsrat/eine Betriebsrätin gewählt werden. Der Betriebsrat ist die Verbindung zwischen Firmenleitung und Belegschaft. Betriebsrät:innen können Maßnahmen beantragen, um beispielsweise soziale Nachteile zu beseitigen oder Mängel aller Art zu beheben. Stellen außerhalb des Betriebes, wie Gewerkschaften, Arbeiterkammer und Arbeitsinspektorat, helfen dabei.

Die/der Betriebsinhaber:in ist verpflichtet, notwendige Auskünfte zu geben und Betriebsrät:innen in allen Angelegenheiten, die die Arbeitnehmer:innen betreffen, anzuhören.

Bei der Aufnahme von neuen Mitarbeiter:innen oder wenn Kündigungen und Entlassungen ausgesprochen werden, kommt dem Betriebsrat eine besonders wichtige Bedeutung zu.

Sind im Betrieb mindestens 5 Arbeitnehmer:innen bis 18 Jahre bzw. Lehrlinge bis 21 Jahre beschäftigt, kann ein Jugendvertrauensrat gewählt werden. Der Jugendvertrauensrat hat die besonderen Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer:innen und der Lehrlinge im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen.

Bei der Organisation einer Betriebsrats- bzw. Jugendvertrauensratswahl sind Arbeiterkammer und Gewerkschaften behilflich.





INFORMATIONS- UND BERATUNGSSTELLEN

WIR HELFEN DIR GERNE WEITER.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz, Telefon: 05 7799-0

www.akstmk.at

Neben den Kammern für Arbeiter und Angestellte vertritt auch die Österreichische Gewerkschaftsjugend (ÖGJ) die Interessen aller jugendlichen Arbeitnehmer:innen (www.oegj.at).

ÖGB – Region Graz

Karl Morre Straße 32, 8020 Graz

Telefon: 0316/7071 220

Mail: steiermark@oegb.at

ÖGB – Region Obersteiermark Nord

Bezirksstelle Liezen

Ausseer Straße 42, 8940 Liezen

Telefon: 03612/22281

Mail: steiermark@oegb.at

ÖGB – Region Obersteiermark West

Bezirksstellen Murau + Murtal

Telefon: 03532/23 77 o. 03577/23827

Mail: steiermark@oegb.at

Bundesstraße 7, 8850 Murau

Hauptstraße 82, 8740 Zeltweg

ÖGB – Region Obersteiermark Ost

Bezirksstellen Mürrzuschlag, Bruck/Mur und Leoben

Telefon: 03852/2388 (MZ), 03862/51069 (B/M), 03842/42385 (LE)

Mail: steiermark@oegb.at

Bleckmanngasse 8, 8680 Mürrzuschlag

Schillerstraße 22, 8600 Bruck/Mur

Buchmüllerplatz 2, 8700 Leoben

ÖGB – Region Oststeiermark

Bezirksstellen Weiz, Hartberg und Fürstenfeld

Telefon: 03172/2259 (Weiz), 03332/62272 (Hartberg), 03382/52365 (Fürstenfeld)

Mail: steiermark@oegb.at

Birkfelder Straße 22, 8160 Weiz

Ressavarstraße 16, 8230 Hartberg

Hauptplatz 12, 8280 Fürstenfeld

ÖGB – Region Südoststeiermark

Bezirksstellen Feldbach und

Bad Radkersburg

Telefon: 03152/2355 (Bad Radkersburg)

Mail: steiermark@oegb.at

Ringstraße 5, 8330 Feldbach

Halbenreinerstr. 13, 1. OG 1/9,

8490 Radkersburg

ÖGB – Region Südweststeiermark

Bezirksstellen Leibnitz und

Deutschlandsberg

Telefon: 03452/82176 (Leibnitz) und

03462/2809-0 (Deutschlandsberg)

Mail: steiermark@oegb.at

Karl-Morre-Gasse 6, 8430 Leibnitz

Rathausgasse 3, 8530 Deutschlandsberg

ÖGB – Region Steirischer Zentralraum

Adresse: Alter Rathausplatz 1

8580 Köflach

Telefon: 03144/3382

Mail: steiermark@oegb.at

Liebe Leserin, lieber Leser,

bitte bedenke, dass die in dieser Broschüre erklärten Ausführungen lediglich die gesetzlichen Regelungen darstellen und der allgemeinen Information dienen. Die konkrete Rechtslage in deinem Fall kann nur nach eingehender Betrachtung festgestellt werden. Sämtliche Inhalte unserer Druckwerke werden sorgfältig geprüft. Dennoch kann keine Garantie für Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden. Achte bitte deshalb auf das Erscheinungsdatum dieser Broschüre im Impressum. Manchmal reicht das Lesen einer Broschüre nicht aus, weil sie nicht auf jede Einzelheit eingehen kann.

Wenn die Komplexität deines Falles über die geschilderten Regelungen hinausgeht, ruf bitte unsere Hotline an: **05 7799-0**

Unter Umständen findest du zu deiner Fragestellung auch weiterreichende Hinweise im Internet: **www.akstmk.at**



AK IM WEB

BRUTTO-NETTO-RECHNER

Kontrolliert, ob der Nettobetrag auf dem Gehaltszettel stimmt und die Abzüge korrekt sind.

bruttonetto.arbeiterkammer.at



ALLE AKTUELLEN AK-BROSCHÜREN FINDEST DU IM INTERNET ZUM BESTELLEN UND ZUM DOWNLOAD

www.akstmk.at

Wir helfen dir gerne weiter!

Melde dich bei uns unter 05 7799-2427 oder jugend@akstmk.at

WIR HELFEN DIR GERNE WEITER!

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz

Telefon: 05 7799-0

www.akstmk.at

Diese Broschüre bekommst du auch unter
der Telefonnummer 05 7799-2427.